

wird von einem Erkenntnissenat zu einem Monat Kerker verurteilt. Eine wie kleine Erkenntnis genügt doch zur Schöpfung eines so großen Erkenntnisses! Aber dem Gesetz wird es gerecht. Das arme Mädchen hat wirklich die Freiheit des Ehrenmannes eingeschränkt, und es mag Richter geben, die die Strafe ~~im Hinblick~~ auf das gesetzliche Maß »von sechs Monaten bis zu einem Jahr« glimpflich nennen. Ich weiß nicht, wie tief bei Berücksichtigung mildernder Gründe der Strafsatz reduziert werden kann, aber man hat die Empfindung, daß, wenn nun schon einmal die »Merkmale« eines törichten Gesetzes erfüllt waren, die Verurteilung zu ebensovielen Stunden genügt hätte, als die Festhaltung des Alimentenverweigerers Minuten gedauert hat.

Der Vorsitzende jenes Erkenntnissenats, Herr Oberlandesgerichtsrat Dr. von Holland, ist ein hervorragendes Mitglied des Tierschutzvereines. Aber weder aus dieser Eigenschaft noch aus dem Urteil, mit dem er eine Verzweifelte zur Verbrecherin ~~stempelte~~ kann man die Vermutung ableiten, daß er sich auf den Menschenschutz nicht verstehe. Ist er so gewissenhaft, sich nach dem Wortlaut eines Paragraphen zu richten, den ein Gerechter übertreten hat, so ist er darum nicht weniger imstande, den Sinn eines andern zu verachten, gegen den sich ein Sünder vergangen hat.

„Schwarze Zeitung“ — diesen ominösen Titel führte ein Blatt, ausschließlich zu dem saubern Zweck gegründet, die Forderungen von Gläubigern einzutreiben und durch Publikationen säumige Schuldner »anzuspornen« oder zu brandmarken. Ein Brief, in welchem der Herausgeber die Bezahlung des einer Firma geschuldeten Betrages »binnen acht Tagen« unter Androhung der Publikation in der „Schwarzen Zeitung“ und anderen Blättern verlangte, bewog die Wiener Staatsanwaltschaft, die Anklage wegen Erpressung zu erheben. Der Angeklagte verteidigte sich, da sich überdies die

+ H... ..

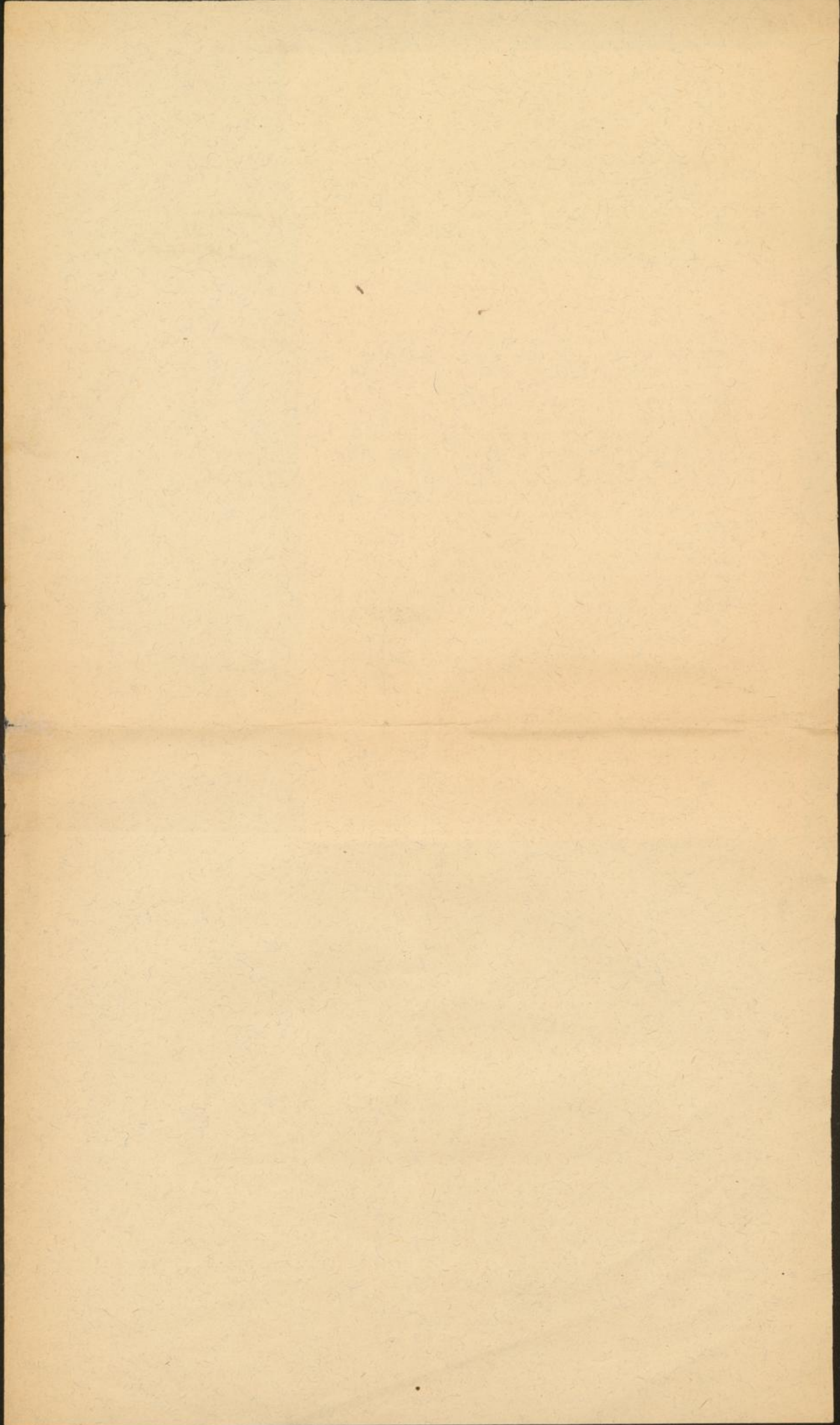
+ mi... ..

+ ... ..

+ ... ..

+ ... ..

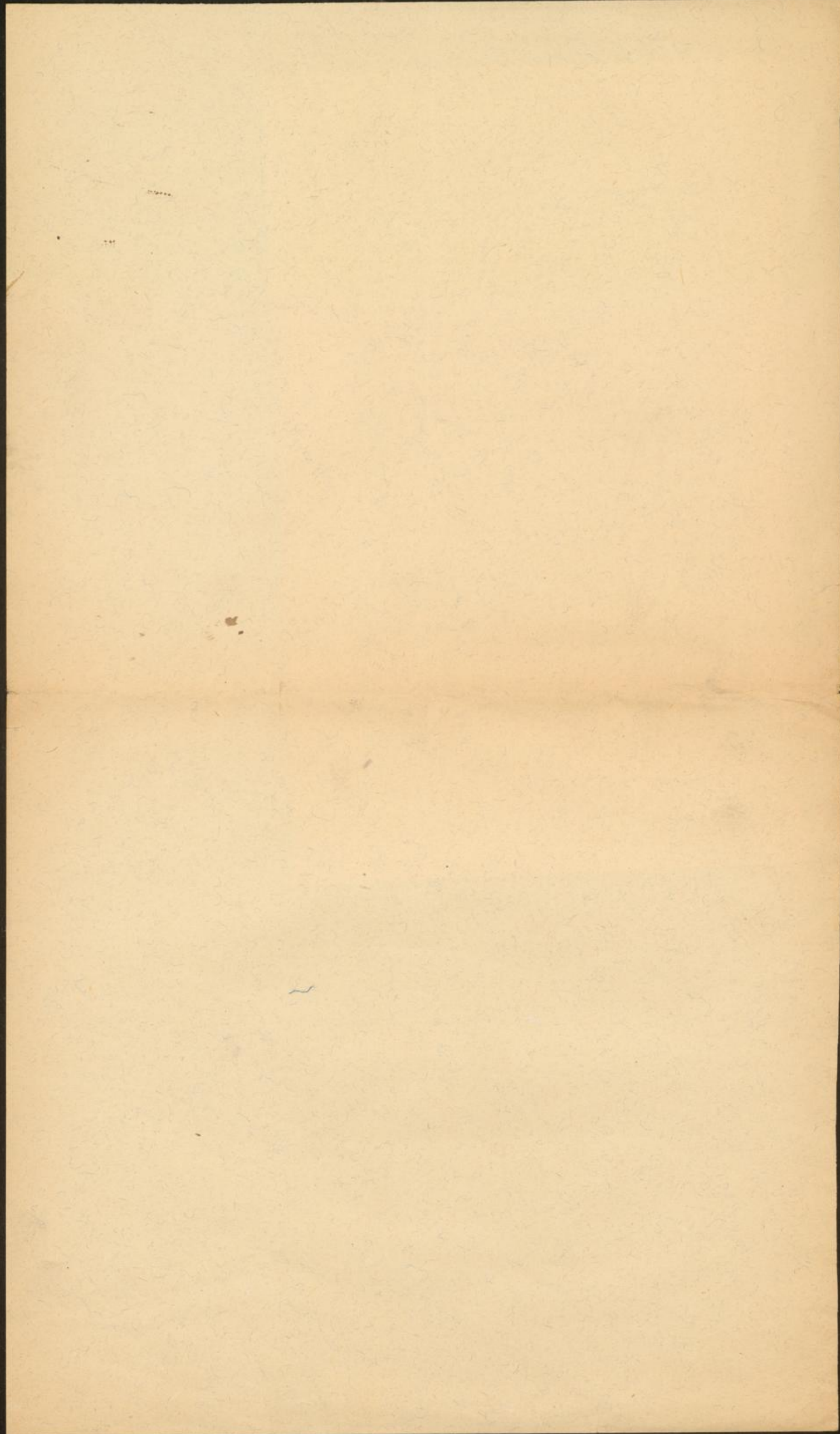






Unrechtmäßigkeit der Forderung herausgestellt hatte, mit dem Beteuern, er habe »nur in der Überzeugung von ihrer rechtlichen Begründung den Brief abgehen lassen«. Mit Recht — und offenbar unter dem Eindruck der kurz vorher in der ‚Fackel‘ veröffentlichten Klarlegung des Begriffs »Erpressung« — erklärte der Staatsanwalt, daß, selbst wenn die Verantwortung des Angeklagten glaubhaft wäre, »nicht zugegeben werden könne, daß das Begehren einer rechtlichen Leistung, respektive der subjektive Glaube an diesen Tatbestand der Erpressung ausschließt. ~~Es falle ihm nicht im entferntesten ein, mit dem Obersten Gerichtshofe zu polemisieren, aber er müsse doch hierin eine Anschauung vorbringen, die sich mit mehreren Entscheidungen des Kassationshofes nicht decke.~~ Aus dem Gesetze sei nirgends zu ersehen, daß zur Erpressung die Rechtswidrigkeit der Leistung gehöre. ~~Sollte der Gerichtshof mit Rücksicht auf die Entscheidungen des Kassationshofes doch anderer Meinung sein, so beantrage er, den Angeklagten wenigstens wegen gefährlicher Drohung zu verurteilen, da der Drohbrief geeignet war, den Empfänger in Furcht und Unruhe zu versetzen.~~ Den Gerichtshof, dem Herr Dr. v. Holland vorsah, rührte die Einwendung des Angeklagten, daß er, wenn die Forderung eingegangen wäre, bloß eine Provision von 3 Kronen erhalten hätte; »um diesen Betrag hätte er gewiß nicht seine und seiner Familie Existenz aufs Spiel gesetzt.« Aber seine und seiner Familie Existenz sichern die tausendmal 3 Kronen, die das Handwerk in einem Jahr einbringt, und ich weiß nicht, ob einen Bravo die Beteuerung exkulpieren wird, daß er für die Übernahme eines Totschlags nur ein ganz geringes Trinkgeld erhalten habe. Der Gerichtshof aber begründete den Freispruch in jenem typischen Fall von journalistischer Erpressung anders: nach den Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs sei Erpressung nicht vorhanden, wenn ein Recht auf die







Leistung, beziehungsweise der Glaube an die Rechtmäßigkeit der Forderung vorliege. Aber auch als eine gefährliche Drohung könne die Tat nicht qualifiziert werden, weil es sich um die Erzwingung einer Leistung gehandelt habe, was bei der gefährlichen Drohung, die eine unbedingte sei, nicht zutreffe... Schon in Nr. 159 schob ich einem Senat, welcher einen Gläubiger, der körperliche Bedrohung angewendet hatte, mit derselben Begründung freisprach, die heimliche Tendenz zu, die Praxis des Obersten Gerichtshofs ad absurdum zu führen. Denn es ist klar, daß die »gefährliche Drohung« eine unbedingte, von der Absicht der Erzwingung einer Leistung durchaus freie Drohung ist, und daß der Oberste Gerichtshof, wenn er die Erpressung eines »Rechtes« willkürlich in den benachbarten Paragraphen zwingt, auf einem juristischen Holzweg ist. Aber der Oberste Gerichtshof blieb konsequent, verurteilte den damals von der Anklage wegen Erpressung Freigesprochenen »wenigstens« wegen gefährlicher Drohung, und wird dies/auch im vorliegenden Falle wieder tun. Viel monströser noch als der Kontrast zwischen der verurteilten Schwangeren und dem freigesprochenen Erpresser wäre sonst die Perspektive, die das zweite Urteil des Herrn Dr. v. Holland als solches eröffnet: In Wien kann jeder, der sich mit einem Schuldschein oder einer Vollmacht ausweisen kann, den säumigen Zahler bei der Gurgel packen und ihn mit dem Revolver oder der geschwungenen Hacke zu sofortiger Begleichung verhalten. Da ein »Recht auf die Leistung« vorliegt, ist er kein Erpresser. Da die Absicht der Erzwingung einer Leistung vorliegt, ist er kein Bedroher. Er ist nichts weiter als ein etwas ungestümer Gläubiger, dessen Temperament man die Anwendung von Revolver und Hacke zugute halten muß. Nur hüte er sich, dabei grob zu werden. Sonst könnte es ihm noch passieren, daß er wegen Ehrenbeleidigung eingeht!

1. Teil. Recht auf die Leistung, 68  
 hat also ein Recht auf  
 die Leistung, aber  
 (Erpressung) ist, aber  
 nicht die Leistung, die  
 (unbedingt) die Erpressung  
 ist. Falls die Erpressung  
 Anwendung findet, ist  
 behindert in diesem Bereich in  
 + in einem Bereich, gefordert,  
 als bei der  
 (Erpressung) zu erklären,  
 sondern, wie für  
 (Mittel) als Ergebnis der  
 bei der (Erpressung) abgeleitet,  
 was für die (Erpressung)

1. Teil

~~1. Teil~~ in der Erpressung,

1. Teil. Recht auf die  
 Leistung, 68  
 ist ein  
 (Erpressung)  
 (Erpressung)



John W. W. W.

Q



13-I

# DIE FACKEL

Nr. 166

WIEN, 6. OKTOBER 1904

VI. JAHR

## IRRENHAUS ÖSTERREICH.

Durch die zerbrochenen Fenstergitter hallt der Jammer der Offiziellen: drin beklagen Dummheit und Niedertracht die Rettung einer Menschenseele, weinen all die tieftrauernd Zurückgebliebenen, die mit Polizeiparagraphen, Hofdekreten und psychiatrischen Nichtswürdigkeiten Louisens von Coburg-Erdenwallen zwischen Agram und Döbling, Purkersdorf und Coswig begleitet haben. Noch klingt ihr Weheruf, — schon übertönt von dem gellenden Pfui und Hohngelächter aus jenen zivilisierten Staaten Europas, wo Justizmorde nur in den dringendsten Fällen und nie in privatem Auftrage begangen werden. Und diese Blätter, auf denen zuerst dem Schwachsinn der um Louise bemühten Psychiater das Wort geredet ward, seien hundertfacher Resonanz geweiht des Aufschreis, den das durch sechs Jahre von einem mesquinen Advokaten beschummelte Rechtsgefühl getan hat. Wir, denen die Regierenden es täglich schwerer machen, nicht zu Haß und Verachtung gegen sie aufzureizen, wir, die diesem schönen Lande bald nur noch ein Patriotismus der Landschaft verbinden wird, wir Verlorenen, für den Franz Josefs-Orden nicht Gebornen, wollen uns der klaren Erkenntnis freuen: Österreich, dessen Staatsgewalt so oft im Männerkampfe unterlag, hat sich ein für allemal beschieden, der Schauplatz von Hetzjagden auf Frauen zu sein.

Zivile und Militärbehörden, Gendarmerie und Polizei, wir sehen sie aufgeboten, die Richtung sexu-



